



# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

---

**Datum 13.04.2021**

**76. Jahrgang**

**Nr. 4 c**

---

Herausgeber:  
Landratsamt Aichach-Friedberg  
Münchener Str. 9  
86551 Aichach  
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt  
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet  
unter:  
[www.lra-aic-fdb.de](http://www.lra-aic-fdb.de)

---

### Inhalt

### Seite

Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg;  
Festlegung der Inzidenzeinstufung (Corona-Virus)

2

## Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Festlegung der Inzidenzeinstufung (Corona-Virus)

### Vollzug der 12. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV); Feststellung einer an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 100 liegenden Sieben-Tage-Inzidenz

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt gemäß § 3 Nr. 2 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) in der geänderten Fassung vom 09.04.2021 folgende

#### amtliche Bekanntmachung

Der 7-Tage-Inzidenzwert, nach den bundesgesetzlichen Festlegungen in § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG vom Robert Koch-Institut (RKI) am 13.04.2021 veröffentlicht, hat im Landkreis Aichach-Friedberg am Dienstag, den 13.04.2021 am dritten aufeinanderfolgenden Tag den Wert von 100 überschritten.

Wird ein Wert der 7-Tage-Inzidenz, an dessen Überschreiten oder Nicht-Überschreiten Regelungen dieser Verordnung unmittelbar geknüpft sind, an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten, hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde dies unverzüglich amtlich bekanntzumachen (§ 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV). Am 11.04.2021 lag die 7-Tage-Inzidenz bei 110,7, am 12.04.2021 bei 107,7 und am 13.04.2021 bei 104,0.

Aufgrund dieser Überschreitungen gelten im Landkreis Aichach-Friedberg ab dem 15.04.2021 diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass die 7-Tage-Inzidenz über 100 liegt.

Gemäß § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV gelten diese beschränkenden Regelungen ab dem 15.04.2021, 00:00 Uhr. Diese Bekanntmachung gilt bis zum Erlass einer abweichenden Bekanntmachung nach § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV.

#### Hinweise:

Auf die folgenden Regelungen wird besonders hingewiesen (Details sowie weitere Regelungen finden sich in der 12. BayIfSMV):

#### **Kontaktbeschränkungen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV:**

- Der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist nur mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich einer weiteren Person gestattet. Die zu diesen Hausständen gehörenden Kinder unter 14 Jahren bleiben für die Gesamtzahl außer Betracht. Ehegatten, Lebenspartner und Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten jeweils als ein Hausstand, auch wenn sie keinen gemeinsamen Wohnsitz haben.
- Zulässig ist ferner die wechselseitige, unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung von Kindern unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften, wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst.

#### **Spezielle Besuchs- und Schutzregelungen § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV:**

- Die Beschäftigten der Einrichtungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 haben sich auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, testen zu lassen. Dies wird gesondert durch die Kreisverwaltungsbehörde angeordnet.

#### **Sport § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 12. BayIfSMV:**

- Zulässig ist nur die Ausübung kontaktfreien Sports unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 der 12. BayIfSMV.
- Die Ausübung von Mannschaftssport ist untersagt.
- Der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen, Fitnessstudios, Tanzschulen und anderen Sportstätten sind nur unter freiem Himmel und nur für kontaktfreien Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen zulässig.

#### **Handels- und Dienstleistungsbetriebe, Märkte § 12 Abs. 1 der 12. BayIfSMV:**

- Die Öffnung von Ladengeschäften mit Kundenverkehr für Handels-, Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe ist untersagt.
- Ausgenommen sind, bei Einhaltung der jeweiligen Voraussetzungen (Mindestabstand, Kundenanzahl, FFP2-Maskenpflicht für Kunden, Schutz- und Hygienekonzept) der Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Versicherungsbüros, Pfandleihhäuser, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsaloons, der Verkauf von Presseartikeln, Tierbedarf und Futtermitteln sowie der Großhandel. Der Verkauf von Waren, die über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgehen, ist untersagt.
- Abweichend von der Untersagung der Öffnung ist für einzelne Kunden nach vorheriger Terminbuchung (Click & Meet) sowie mit einem negativen Ergebnis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentests oder Selbsttests oder eines vor höchstens 48 Stunden vorgenommenen PCR-Tests, die

Öffnung von Ladengeschäften für einen festbegrenzten Zeitraum zulässig; die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft anwesenden Kunden darf nicht höher sein als ein Kunde je 40 m<sup>2</sup> der Verkaufsfläche; der Betreiber hat die Kontaktdaten der Kunden nach Maßgabe von § 2 zu erheben, § 12 Abs. 1 Satz 7 Nrn. 2 und 3.

**Außerschulische Bildung, Musikschulen und Fahrschulen § 20 der 12. BayIfSMV:**

- Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sind in Präsenzform untersagt (§ 20 Abs. 1 Satz 5 der 12. BayIfSMV).
- Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote sind in Präsenzform untersagt (§ 20 Abs. 2 der 12. BayIfSMV).
- Erste-Hilfe-Kurse und die Ausbildung von Angehörigen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Technischen Hilfswerks sind unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 3 der 12. BayIfSMV zulässig.
- Instrumental- und Gesangsunterricht ist in Präsenzform untersagt (§ 20 Abs. 4 Satz 2 der 12. BayIfSMV).
- Theoretischer Fahrschulunterricht, Nachschulungen, Eignungsseminare sowie theoretische Fahrprüfungen sind unter der Voraussetzung des Tragens einer medizinischen Gesichtsmaske für das Lehrpersonal sowie im Übrigen einer FFP2-Maske und einhalten des Mindestabstands von 1,5 m zulässig. Praktischer Fahrschulunterricht und Prüfung sind zulässig, sofern alle Fahrzeuginsassen eine FFP2-Maske tragen (§ 20 Abs. 5 der 12. BayIfSMV).

**Kulturstätten § 23 Abs. 2 Nr. 1 der 12. BayIfSMV:**

- Museen, Ausstellungen, Gedenkstätten, Objekte der Bayerischen Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen und vergleichbare Kulturstätten sowie zoologische und botanische Gärten sind geschlossen.

**Nächtliche Ausgangssperre § 26 der 12. BayIfSMV:**

- Von 22 Uhr bis 5 Uhr ist der Aufenthalt außerhalb einer Wohnung untersagt, es sei denn dies ist begründet aufgrund
  - eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
  - der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke,
  - der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
  - der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger,
  - der Begleitung Sterbender,
  - von Handlungen zur Versorgung von Tieren oder
  - von ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.

gez.

Peter  
Leiter der  
Führungsgruppe  
Katastrophenschutz

